

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142, zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21. Dezember 2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung am 11. September 2024 die nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen beschlossen.

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung der aufgenommenen Kinder in den Kindertagesstätten der Gemeinde Reiskirchen haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist für einen vollen Monat zu entrichten. Bei einer Aufnahme zum 15. eines Monats wird der Kostenbeitrag im Aufnahmemonat anteilig berechnet.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte sowie das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagverpflegung.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Kostenbeiträge

Der monatliche Kostenbeitrag für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit beläuft sich auf:

Kita-Jahr 2024/2025 (ab 01.01.2025)

Betreuungskosten Ü3 = 1,60 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 1,93 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag U3	Kostenbeitrag Ü3	nach Befreiung gem. § 3
Modul 1 Vormittagsmodul	7:00 Uhr – 13:00 Uhr 6 Stunden	251,- €	208,- €	0,- €
Modul 2 Mittagsmodul	7:00 Uhr – 14:00 Uhr 7 Stunden	292,- €	242,- €	34,- €
Modul 3 Nachmittagsmodul	7:00 Uhr – 15:00 Uhr 8 Stunden	334,- €	277,- €	69,- €
Modul 4 Ganztagsmodul	7:00 Uhr – 16:30 Uhr 9,5 Stunden	397,- €	329,- €	121,- €

Kita-Jahr 2026/2027 (ab 01.08.2026)

Betreuungskosten Ü3 = 1,70 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 2,03 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag U3	Kostenbeitrag Ü3	nach Befreiung gem. § 3
Modul 1 Vormittagsmodul	7:00 Uhr – 13:00 Uhr 6 Stunden	264,- €	221,- €	0,- €
Modul 2 Mittagsmodul	7:00 Uhr – 14:00 Uhr 7 Stunden	308,- €	258,- €	37,- €
Modul 3 Nachmittagsmodul	7:00 Uhr – 15:00 Uhr 8 Stunden	352,- €	294,- €	73,- €
Modul 4 Ganztagsmodul	7:00 Uhr – 16:30 Uhr 9,5 Stunden	418,- €	350,- €	129,- €

Kita-Jahr 2027/2028 (ab 01.08.2027)

Betreuungskosten Ü3 = 1,80 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Betreuungskosten U3 = 2,13 € x Stunden x 5 Tage x 4,33

Modul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag U3	Kostenbeitrag Ü3	nach Befreiung gem. § 3
Modul 1 Vormittagsmodul	7:00 Uhr – 13:00 Uhr 6 Stunden	277,- €	234,- €	0,- €
Modul 2 Mittagsmodul	7:00 Uhr – 14:00 Uhr 7 Stunden	323,- €	273,- €	39,- €
Modul 3 Nachmittagsmodul	7:00 Uhr – 15:00 Uhr 8 Stunden	369,- €	312,- €	78,- €
Modul 4 Ganztagsmodul	7:00 Uhr – 16:30 Uhr 9,5 Stunden	438,- €	370,- €	136,- €

§ 2a

Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich entsprechend der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind wiederholt nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro angefangener ¼ Stunde in Höhe von 15,- €.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Reiskirchen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum 31.07. bzw. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4

Ermäßigung der Kostenbeiträge

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Reiskirchen, werden ab dem zweiten Kind sowie allen weiteren Kindern die jeweils niedrigeren Kostenbeiträge, die nach dieser Satzung entstehen, um 50% ermäßigt.

§ 5

Verpflegungsentgelt

- (1) Für das in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagessen ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden (in allen altersübergreifenden Gruppen) ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt stets zu zahlen. In Krippengruppen ist das Verpflegungsentgelt stets zu zahlen.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für das in der Kindertagesstätte angebotene Mittagessen auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen jährlich neu zu ermitteln und festzusetzen.
- (3) Bei Schließungszeiten oder Krankheit des Kindes ist eine Erstattung bzw. Teilerstattung nicht möglich.
- (4) Bei Lebensmittelallergien oder ähnlichem eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren und ggfs. ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Kindern, die auf eine besondere Spezialernährung angewiesen sind (durch ein ärztliches Attest nachgewiesen), müssen die Erziehungsberechtigten eine Mittagsverpflegung bereitstellen. Dadurch entfällt das Verpflegungsentgelt.
- (5) Werden gleichzeitig Geschwisterkinder (jeweils U3 Krippenkind/er und Ü3 Kind/er mit einem gebuchten Betreuungsmodul bis 13:00 Uhr) in einer Einrichtung betreut, besteht die Möglichkeit, dass das Ü3 Kind/die Ü3 Kinder auf Antrag an der Mittagsverpflegung teilnehmen kann/können, ohne hierfür ein höheres Betreuungsmodul buchen zu müssen. Für dieses Kind/diese Kinder ist nur das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Diese Regelung entfällt mit dem Wechsel des Krippenkindes/der Krippenkinder in eine altersübergreifende Gruppe und ist nur bei freier Platzkapazität in der jeweiligen Einrichtung möglich.
- (6) Für den Zeitraum der Eingewöhnung (mit Ausnahme von Gruppen- oder Einrichtungswechsel) wird im ersten Betreuungsmonat kein Verpflegungsentgelt erhoben.

§ 6

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür eine entsprechende Einzugsermächtigung bzw. ein Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten.
- (4) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. aufgrund von Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann von Amts wegen eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben.

§ 8

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes sowie der Erziehungsberechtigten
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,

5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Reiskirchen, soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-reiskirchen.de einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-reiskirchen.de (§ 50 HDSIG). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen in Papierform.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.11.2019 mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reiskirchen, den 25.10.2024

(Kromm, Bürgermeister)



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 07.11.2024 in der Heimatzeitung der Gemeinde Reiskirchen (KW48) öffentlich bekanntgemacht.

Reiskirchen, den 07.11.2024

(Kromm, Bürgermeister)